

DRUCKSACHE 4 5 0 4 / 1

Die Vorlage vom 9. 7. 1968 - DRUCK-
SACHE 4504 - ist hiermit aufgehoben.

↓ an den Rat der Stadt

61-2 Ve
2363

28. August 1968

Dem Rat der Stadt

vorgelegt.

Betrifft: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 - Blatt 1
und 2 - betr. Gebiet zwischen Kamp-, Kurt-Spindler-,
Goethe-, Duisburger und August-Thyssen-Straße

Der Planungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 16. 8. 1968 für
eine maximal 8geschossige Bebauung auf dem Grundstück Ecke Kant-/
Goethestraße ausgesprochen (DRUCKSACHE 4504).

Im Hinblick hierauf wird eine Neufassung der Begründung erforderlich.

Ein Umdruckplan wurde wegen der geringfügigen Änderung nicht angefer-
tigt.

Die Begründung erhält nunmehr folgende Fassung:

Begründung:

Das im Plan dargestellte Grundstück für den Gemeinbedarf an der Ecke
Kant-/Goethestraße mit dem Nutzungsvermerk "Finanzverwaltung" soll als
WR-Gebiet, Z = max. 8, Bauweise offen, GRZ 0.3, GFZ 1.0 festgesetzt
werden.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit seinem
Schreiben vom 10. 4. 1964 auf das Grundstück zugunsten der Justiz-
verwaltung verzichtet und somit das Einverständnis für die Änderung
gegeben.

Die vereinfachte Änderung gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes ist zu-
lässig, da sie die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die
Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von uner-
heblicher Bedeutung ist.

Für den Beschluß wird nachstehender Entwurf vorgeschlagen.

I. V. des Oberstadtdirektors:

*Zur Umdruckstelle am 30. 8. 1968
für Umdruck der Vorlage bei der Kommission
erhielt ich die Vorlage aus dem
Planungsausschuß kommt mich lediglich
"max. 8" in "max. 8" zu ändern war.*

Jittner
Beigeordneter

*R 27
8
BO.*

Beschluß

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 - Blatt 1 und 2 - betr. Gebiet zwischen Kamp-, Kurt-Spindler-, Goethe-, Duisburger und August-Thyssen-Straße gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes in brauner Farbe und die Begründung werden beschlossen.

Die zu diesem Beschluß gehörige, nach § 13 des Bundesbaugesetzes vorgenommene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 - Blatt 1 und 2 - wird gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen. Der geänderte Plan ist öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

(IX/61)